

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878)
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386);
- des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Nr. 45, S. 2022), sowie
- der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336)
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 15.01.2015

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 11.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer nach den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) betriebenen Tageseinrichtung für Kinder, in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule wird von der Stadt Leverkusen ein monatlich zu entrichtender öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe/ Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Anlehnung an § 19 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat.
- (2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr und bei der offenen Ganztagschule das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses am letzten Tag des Monats.

Die Beitragspflicht für

- a. die Betreuung in einer Tageseinrichtung wird durch die Schließungszeiten nicht berührt.
- b. die Betreuung im Rahmen der Tagespflege wird durch vorübergehende Unterbrechungen der Betreuung z. B. wegen Abwesenheiten des Kindes

infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen, etc. bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

- c. die Teilnahme am offenen Ganztage in der Primarstufe besteht auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.

- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung im Rahmen der offenen Ganztageesschule durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztageesschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

- (4) Die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so besteht die Beitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstaffeln nach Anlage 1 zu leisten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Generell gilt: Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege von über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.

- (2) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des am 01.04.2011 in Kraft getretene Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden. Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.
- (3) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Weiterhin bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach

diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (6) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leverkusen der höchsten Jahreseinkommensstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte Wochenbetreuungsstundenzeit Elternbeitrag leisten.

§ 4

Beitragsermäßigung und –befreiung

- (1) Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich gewährt, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Beide Elternbeiträge zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Elternbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorschriften der §§ 82-85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch – SGB XII entsprechend. Der Beitragserlass erfolgt ab dem 01.

des Monats der Antragsstellung für die Zukunft. Ein rückwirkender Beitragserlass ist nur möglich, wenn sich die Antragsstellung auf eine rückwirkende Nachveranlagung bezieht und innerhalb der Rechtsbehelfsfrist erfolgt.

§ 5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegeperson und der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder in einer offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die gewählte Altersgruppe/ Wochenstundenzeit zu leisten.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, ist die Stadt Leverkusen berechtigt, aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Elternbeitrag zu verlangen. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend.

§ 7

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen werden den Beitragspflichtigen nach buchungstechnischer Verarbeitung zeitnah erstattet. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen werden 28 Tage ab dem Datum des Bescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 08.04.2008, in der Fassung der Beschlussfassung vom 12.09.2011 und die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege durch Kinder in der Stadt Leverkusen“ vom 07.11.2011 in der Beschlussfassung vom 15.07.2013, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. Die vom Rat in seiner Sitzung am 02.06.2003 beschlossene Richtlinie und Entgeltordnung (in der jeweils gültigen Fassung) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen wird ebenfalls außer Kraft gesetzt.

– – – – –

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 15.06.2015
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.06.1016
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 28.06.2016
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.12.2017
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am 21.12.2017

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder in Leverkusen ab dem 01.08.15:

Altersgruppe 1: Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	50,00 €	66,00 €	85,00 €
3	bis	30.500,00 €	62,00 €	83,00 €	106,00 €
4	bis	36.000,00 €	78,00 €	104,00 €	133,00 €
5	bis	41.500,00 €	97,00 €	130,00 €	166,00 €
6	bis	47.000,00 €	121,00 €	162,00 €	208,00 €
7	bis	52.500,00 €	145,00 €	194,00 €	250,00 €
8	bis	58.000,00 €	174,00 €	233,00 €	300,00 €
9	bis	63.500,00 €	209,00 €	280,00 €	360,00 €
10	bis	69.000,00 €	251,00 €	336,00 €	432,00 €
11	bis	74.500,00 €	301,00 €	403,00 €	518,00 €
12	bis	78.000,00 €	331,00 €	443,00 €	570,00 €
13	über	78.000,00 €	364,00 €	487,00 €	627,00 €

Altersgruppe 2: Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	31,00 €	41,00 €	53,00 €
3	bis	30.500,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €
4	bis	36.000,00 €	48,00 €	64,00 €	83,00 €
5	bis	41.500,00 €	60,00 €	81,00 €	103,00 €
6	bis	47.000,00 €	75,00 €	101,00 €	129,00 €
7	bis	52.500,00 €	90,00 €	121,00 €	155,00 €
8	bis	58.000,00 €	108,00 €	145,00 €	186,00 €
9	bis	63.500,00 €	130,00 €	174,00 €	223,00 €
10	bis	69.000,00 €	156,00 €	209,00 €	268,00 €
11	bis	74.500,00 €	187,00 €	251,00 €	321,00 €
12	bis	78.000,00 €	206,00 €	276,00 €	353,00 €
13	über	78.000,00 €	227,00 €	304,00 €	388,00 €

Altersgruppe 3: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Stufe	Jahreseinkommen		Monatlicher Elternbeitrag bei einer Öffnungszeit		
			bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	21,00 €	28,00 €	44,00 €
3	bis	30.500,00 €	27,00 €	35,00 €	55,00 €
4	bis	36.000,00 €	33,00 €	44,00 €	69,00 €
5	bis	41.500,00 €	42,00 €	55,00 €	87,00 €
6	bis	47.000,00 €	52,00 €	69,00 €	108,00 €
7	bis	52.500,00 €	62,00 €	83,00 €	130,00 €
8	bis	58.000,00 €	75,00 €	100,00 €	156,00 €
9	bis	63.500,00 €	90,00 €	120,00 €	187,00 €
10	bis	69.000,00 €	108,00 €	144,00 €	224,00 €
11	bis	74.500,00 €	129,00 €	172,00 €	269,00 €
12	bis	78.000,00 €	142,00 €	189,00 €	296,00 €
13	über	78.000,00 €	156,00 €	208,00 €	326,00 €

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege in Leverkusen ab dem 01.08.15:

Altersgruppe 1: Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter	6 - unter	11 - unter	16 - unter	21 - unter	26 - unter	31 - unter	36 - unter	41 -	45 -
		6 Std.	11 Std.	16 Std.	21 Std.	26 Std.	31 Std.	36 Std.	41 Std.	45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €	75,50 €	85,00 €
3	bis	30.500,00 €	12,40 €	24,80 €	37,20 €	49,60 €	62,00 €	72,50 €	83,00 €	94,50 €	106,00 €
4	bis	36.000,00 €	15,60 €	31,20 €	46,80 €	62,40 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	118,50 €	133,00 €
5	bis	41.500,00 €	19,40 €	38,80 €	58,20 €	77,60 €	97,00 €	113,50 €	130,00 €	148,00 €	166,00 €
6	bis	47.000,00 €	24,20 €	48,40 €	72,60 €	96,80 €	121,00 €	141,50 €	162,00 €	185,00 €	208,00 €
7	bis	52.500,00 €	29,00 €	58,00 €	87,00 €	116,00 €	145,00 €	169,50 €	194,00 €	222,00 €	250,00 €
8	bis	58.000,00 €	34,80 €	69,60 €	104,40 €	139,20 €	174,00 €	203,50 €	233,00 €	266,50 €	300,00 €
9	bis	63.500,00 €	41,80 €	83,60 €	125,40 €	167,20 €	209,00 €	244,50 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €
10	bis	69.000,00 €	50,20 €	100,40 €	150,60 €	200,80 €	251,00 €	293,50 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €
11	bis	74.500,00 €	60,20 €	120,40 €	180,60 €	240,80 €	301,00 €	352,00 €	403,00 €	460,50 €	518,00 €
12	bis	78.000,00 €	66,20 €	132,40 €	198,60 €	264,80 €	331,00 €	387,00 €	443,00 €	506,50 €	570,00 €
13	über	78.000,00 €	72,80 €	145,60 €	218,40 €	291,20 €	364,00 €	425,50 €	487,00 €	557,00 €	627,00 €

Altersgruppe 2: Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter	6 - unter	11 - unter	16 - unter	21 - unter	26 - unter	31 - unter	36 - unter	41 -	45 -
		6 Std.	11 Std.	16 Std.	21 Std.	26 Std.	31 Std.	36 Std.	41 Std.	45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	6,20 €	12,40 €	18,60 €	24,80 €	31,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €
3	bis	30.500,00 €	7,60 €	15,20 €	22,80 €	30,40 €	38,00 €	45,00 €	52,00 €	59,00 €	66,00 €
4	bis	36.000,00 €	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €	73,50 €	83,00 €
5	bis	41.500,00 €	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	70,50 €	81,00 €	92,00 €	103,00 €
6	bis	47.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	88,00 €	101,00 €	115,00 €	129,00 €
7	bis	52.500,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	105,50 €	121,00 €	138,00 €	155,00 €
8	bis	58.000,00 €	21,60 €	43,20 €	64,80 €	86,40 €	108,00 €	126,50 €	145,00 €	165,50 €	186,00 €
9	bis	63.500,00 €	26,00 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €	130,00 €	152,00 €	174,00 €	198,50 €	223,00 €
10	bis	69.000,00 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	182,50 €	209,00 €	238,50 €	268,00 €
11	bis	74.500,00 €	37,40 €	74,80 €	112,20 €	149,60 €	187,00 €	219,00 €	251,00 €	286,00 €	321,00 €
12	bis	78.000,00 €	41,20 €	82,40 €	123,60 €	164,80 €	206,00 €	241,00 €	276,00 €	314,50 €	353,00 €
13	über	78.000,00 €	45,40 €	90,80 €	136,20 €	181,60 €	227,00 €	265,50 €	304,00 €	346,00 €	388,00 €

Altersgruppe 3: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungszeiten wöchentlich/Kostenbeitrag monatlich									
		1 - unter 6 Std.	6 - unter 11 Std.	11 - unter 16 Std.	16 - unter 21 Std.	21 - unter 26 Std.	26 - unter 31 Std.	31 - unter 36 Std.	36 - unter 41 Std.	41 - 45 Std.	
1	bis	19.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	25.000,00 €	4,20 €	8,40 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,50 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €
3	bis	30.500,00 €	5,40 €	10,80 €	16,20 €	21,60 €	27,00 €	31,00 €	35,00 €	45,00 €	55,00 €
4	bis	36.000,00 €	6,60 €	13,20 €	19,80 €	26,40 €	33,00 €	38,50 €	44,00 €	56,50 €	69,00 €
5	bis	41.500,00 €	8,40 €	16,80 €	25,20 €	33,60 €	42,00 €	48,50 €	55,00 €	71,00 €	87,00 €
6	bis	47.000,00 €	10,40 €	20,80 €	31,20 €	41,60 €	52,00 €	60,50 €	69,00 €	88,50 €	108,00 €
7	bis	52.500,00 €	12,40 €	24,80 €	37,20 €	49,60 €	62,00 €	72,50 €	83,00 €	106,50 €	130,00 €
8	bis	58.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	87,50 €	100,00 €	128,00 €	156,00 €
9	bis	63.500,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	153,50 €	187,00 €
10	bis	69.000,00 €	21,60 €	43,20 €	64,80 €	86,40 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	184,00 €	224,00 €
11	bis	74.500,00 €	25,80 €	51,60 €	77,40 €	103,20 €	129,00 €	150,50 €	172,00 €	220,50 €	269,00 €
12	bis	78.000,00 €	28,40 €	56,80 €	85,20 €	113,60 €	142,00 €	165,50 €	189,00 €	242,50 €	296,00 €
13	über	78.000,00 €	31,20 €	62,40 €	93,60 €	124,80 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	267,00 €	326,00 €

Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Leverkusen ab dem 01.08.16:

Stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag OGS
1	bis 19.500,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	25,00 €
3	bis 30.500,00 €	30,00 €
4	bis 36.000,00 €	35,00 €
5	bis 41.500,00 €	45,00 €
6	bis 47.000,00 €	55,00 €
7	bis 52.500,00 €	65,00 €
8	bis 58.000,00 €	75,00 €
9	bis 63.500,00 €	90,00 €
10	bis 69.000,00 €	115,00 €
11	bis 74.500,00 €	130,00 €
12	bis 78.000,00 €	155,00 €
13	über 78.000,00 €	180,00 €